

# +++ Verhandlungsergebnis +++

## vom 27. November 2013



Foto: dbb

**Die Sächsische Staatsregierung und die Gewerkschaften dbb beamtenbund und tarifunion, Spitzengewerkschaft des SLV, sowie die GEW Sachsen vereinbarten am 27.11.2013 folgendes Gesamtpaket zur Gestaltung des Generationenwechsels an den allgemeinbildenden und an den berufsbildenden Schulen des Freistaates Sachsen im Geschäftsbereich des Sächsischen Staatsministeriums für Kultus.**

### **I. Teil 1 – Altersteilzeitarbeit für Lehrkräfte an den allgemeinbildenden und an den berufsbildenden Schulen des Freistaates Sachsen im Geschäftsbereich des Sächsischen Staatsministeriums für Kultus**

Der vorgesehene Tarifvertrag zur Regelung einer Altersteilzeitarbeit für Lehrkräfte im Geschäftsbereich des Staatsministeriums für Kultus wird als ein Element zur

Entlastung älterer Lehrkräfte, zur Erhaltung ihres Arbeitsvermögens, zur verlässlicheren Planung von Altersabgängen und zur Gestaltung des Generationenwechsels durch Eröffnung weiterer Einstellungsmöglichkeiten genutzt. Durch die Altersteilzeitarbeit darf die Unterrichtsversorgung nicht gefährdet werden. Wesentliche Inhalte des vorgesehenen Tarifvertrages sind:

Rechtsanspruch für schwerbehinderte Lehrkräfte mit einem Grad der Behinderung von wenigstens 50, die das 60. Lebensjahr vollendet haben

„Kann-Regelung“ für Lehrkräfte, die das 62. Lebensjahr bzw. das 60. Lebensjahr und eine Beschäftigungszeit von mindestens 40 Jahren vollendet haben.

Beginn Altersteilzeitarbeit zu den Stichtagen 1. August 2014, 1. Februar 2015 und 1. August 2015

Altersteilzeitarbeitsverhältnis als lineares Teilzeitmodell mit durchgehender Arbeitsleistung der Lehrkraft und auch als Stufenmodell

Aufstockungsleistungen nach den Regelungen des Altersteilzeitgesetzes

Verhandlungszusage: Die Tarifvertragsparteien nehmen im IV. Quartal 2015 Verhandlungen zu einer Verlängerung der Altersteilzeitarbeit ab dem Schuljahr 2016/2017 auf.

Die paraphierte Tarifeinigung mit den Eckpunkten zu einem Tarifvertrag zur Regelung der Altersteilzeitarbeit für Lehrkräfte an allgemeinbildenden und berufsbildenden Schulen des Freistaates Sachsen im Geschäftsbereich des Sächsischen Staatsministeriums für Kultus (TZ Lehrer Sachsen) liegt als Anlage an.

## II. Teil 2 – Eingruppierung der Lehrkräfte an Schulen des Freistaates Sachsen im Geschäftsbereich des Sächsischen Staatsministeriums für Kultus

### 1. Verbesserungen im Bereich der voll ausgebildeten Mittelschullehrer

Im Bereich der Oberschulen soll im Rahmen der anstehenden Dienstrechtsreform die Stellenobergrenze für die Stellen der Lehrer mit der Befähigung für das Lehramt an Mittelschulen in Besoldungsgruppe A13 / Entgeltgruppe 13 von derzeit 35 v. H. stufenweise

am 01.08.2014 auf 55 v. H.

am 01.08.2015 auf 70 v. H.

am 01.08.2016 auf 85 v. H.

am 01.08.2017 auf 100 v. H.

angehoben werden. Die Sächsischen Lehrer-Richtlinien werden entsprechend angepasst.

Die Staatsregierung erklärt sich bereit, in den Entwürfen der nächsten Doppelhaushalte 2015/2016 und 2017/2018 die zu den genannten Zeitpunkten erforderlichen Stellenhebungen auszubringen.

### 2. Verbesserungen im Bereich der voll ausgebildeten Förderschullehrer

Im Bereich der Förderschulen werden die Voraussetzungen geschaffen, dass voll ausgebildete Lehrkräfte an Förderschulen mit Abschluss nach dem Recht der ehemaligen DDR, die über eine sonderpädagogische Hochschulbildung verfügen, zum 01.02.2015 nach Entgeltgruppe 13 unter den in den Sächsischen Lehrer-Richtlinien benannten Voraussetzungen höhergruppiert werden können.

Die Staatsregierung erklärt sich bereit, hierfür im Entwurf des nächsten Doppelhaushaltes 2015/2016 die erforderlichen Stellenhebungen nach Entgeltgruppe 13 auszubringen.

### 3. Verbesserungen bei Berufsschul- und Gymnasiallehrern

Die Staatsregierung erklärt sich bereit, im Entwurf des nächsten Doppelhaushaltes 2015/2016 Stellenhebungen nach Entgeltgruppe 14 auszubringen.

### 4. Verbesserungen für Freundschaftspionierleiter/ Erzieher mit Lehrbefähigung für Deutsch oder Mathematik und je ein Wahlfach sowie für Freundschaftspionierleiter/Erzieher mit Lehrbefähigung für mindestens ein Wahlfach

Das Sächsische Staatsministerium für Kultus schafft die rechtlichen und organisatorischen Voraussetzungen, dass Freundschaftspionierleiter/Erzieher, die über Lehrbefähigungen für Deutsch oder Mathematik und je ein Wahlfach oder nur über eine Lehrbefähigung für mindestens ein Wahlfach nach dem Recht der ehemaligen DDR verfügen, die fehlende(n) Lehrbefähigung(en) in Deutsch und/oder in Mathematik ab Beginn des Schuljahres 2014/2015 erwerben können und damit die Grundlage für eine Gleichstellung mit den Lehrern für untere Klassen mit Lehrbefähigung für Deutsch und Mathematik

und für ein Wahlfach nach dem Recht der ehemaligen DDR geschaffen ist. Die eingruppierungsrechtliche Gleichstellung erfolgt über die Sächsischen Lehrer-Richtlinien, die für Lehrer unterer Klassen die Eingruppierung in Entgeltgruppe 11 vorsieht.

### **5. Verbesserungen bei der Bezahlung im Vorbereitungsdienst**

Der monatliche Anwärtergrundbetrag soll zum 1. Januar 2015 um 40,00 Euro angehoben werden. Die besoldungsrechtliche Umsetzung erfolgt im Zuge der anstehenden Dienstrechtsreform.

### **III. Teil 3 – Maßnahmen zur Erhöhung der Attraktivität des Lehrerberufs und zur Nachwuchsgewinnung**

Die Arbeitsbedingungen an den Schulen werden – auch um das Arbeitsvermögen der Lehrer zu erhalten – noch altersgerechter, gesundheitsfördernder und familienfreundlicher gestaltet.

Dazu sollen insbesondere folgende Maßnahmen beitragen:

Die Staatsregierung erklärt, dass sie bis zum 31.12.2015 das derzeit geltende Regelstundenmaß für Lehrer nicht erhöhen und die derzeit geltenden Regelungen zur Altersermäßigung nicht verändern wird.

Abordnungen werden auf das unbedingt notwendige Maß begrenzt. Dabei sollen ab einem Zeitpunkt von 3 Jahren vor Erreichen der Regelaltersrente ohne Abschlüsse Abordnungen nur im gegenseitigen Einvernehmen erfolgen.

Die Werbung für den Lehrerberuf wird auf der Grundlage langfristiger Bedarfsprognosen weiterentwickelt und zielgruppenspezifisch ausgebaut.

Die Lehrerausbildung an den Universitäten wird durch intensivere Beratung und Begleitung der Studierenden gestärkt. Die Zentren für Lehrerausbildung werden aufgewertet.

Die Attraktivität des Vorbereitungsdienstes wird erhöht. Unter anderem wird im Rahmen eines Modellversuchs der Vorbereitungsdienst in Teilzeit erprobt.

Das Einstellungsverfahren wird transparenter gestaltet mit dem Ziel, Bewerber frühzeitig an den Freistaat Sachsen zu binden. Der Berufseinstieg wird durch Mentoring und durch einstiegsbegleitende Fortbildungsangebote erleichtert. Die Fortbildung von schulartfremd eingestellten Lehrern wird weiter intensiviert.

Im Einzelnen wird auf die beigelegte Anlage zu Teil 3 verwiesen.

## **IV. Friedenspflicht**

### **1. Erklärung der GEW – Landesverband Sachsen –**

Die GEW – Landesverband Sachsen – hält an ihrer Auffassung fest, dass die Eingruppierung der ausschließlich im Arbeitsverhältnis beschäftigten Lehrkräfte an öffentlichen Schulen in Sachsen tarifvertraglich zu regeln ist. Sie zieht deshalb ihre Verhandlungsaufforderung gegenüber dem Freistaat Sachsen vom 11. Juli 2013 nicht zurück.

Angesichts der vereinbarten Maßnahmen verzichtet sie jedoch auf Arbeitskampfmaßnahmen zur Lehrer-Eingruppierung gegenüber dem Freistaat Sachsen, sofern dieser sich aktiv für die Aufnahme von Tarifverhandlungen zu einer Lehrer-Entgeltordnung auf der Ebene der Tarifgemeinschaft deutscher Länder (TdL) einsetzt. Sollten diese Verhandlungen bis zum 31. Juli 2014 nicht zustande kommen, endet für die GEW Landesverband Sachsen der Verzicht auf Arbeitskampfmaßnahmen zur Lehrer-Eingruppierung gegenüber dem Freistaat Sachsen.

### **2. Erklärung des dbb beamtenbund und tarifunion**

Der dbb wird nach Abschluss dieses Gesamtpaketes zur Gestaltung des Generationenwechsels an den allgemeinbildenden und an den berufsbildenden Schulen des Freistaates Sachsen keine Arbeitskampfmaßnahmen mehr in dieser Sache ergreifen. Sollten die Maßnahmen durch den Freistaat Sachsen nicht vollständig umgesetzt werden, entfällt für den dbb die Friedenspflicht.

Der dbb erkennt an, dass eine Entgeltordnung für Lehrkräfte auf der Ebene der TdL im Rahmen des Tarifvertrages für den öffentlichen Dienst der Länder (TV-L) als Flächentarifvertrag zu verhandeln ist. Hierzu werden

umgehend erste Gespräche auf der Ebene der TdL aufgenommen.

## V. Zustimmungsfrist

Das Gesamtpaket steht unter der Bedingung des Zustandekommens der Tarifeinigung zum TV ATZ Lehrer Sachsen und unter dem Vorbehalt der Zustimmung durch die Sächsische Staatsregierung einerseits sowie dem Vorbehalt der Zustimmung der Gewerkschaft Erziehung und Wissenschaft, Landesverband Sachsen, und der Zustimmung der Gewerkschaft dbb beamtenbund und tarifunion andererseits. Die Zustimmung ist gegenüber der jeweils anderen Seite bis zum 13. Dezember 2013 zu erklären.

---

### Anlage zu Teil 1 des Gesamtpaketes vom 27. November 2013

---

## TV ATZ Lehrer Sachsen

### Präambel

Bezugnahme auf die Tarifeinigung vom 10. März 2011

Altersteilzeitarbeit (ATZ) wird als ein Element zur Entlastung älterer Lehrkräfte, zur Erhaltung ihres Arbeitsvermögens, zur verlässlicheren Planung von Altersabgängen und zur Gestaltung des Generationenwechsels durch Eröffnung weiterer Einstellungsmöglichkeiten genutzt. Durch die Altersteilzeitarbeit darf die Unterrichtsversorgung nicht gefährdet werden.

### Geltungsbereich

Tarifvertrag gilt für tarifbeschäftigte Lehrkräfte im Sinne des § 44 TV-L an den allgemeinbildenden und an den berufsbildenden Schulen des Freistaates Sachsen im Geschäftsbereich des SMK (einschließlich Abendmittelschulen, Abendgymnasien und Kollegs).

Tarifvertrag gilt nicht für tarifbeschäftigte Schulleiter/stellv. Schulleiter.

### Voraussetzungen der Altersteilzeitarbeit

Allgemein: Rechtsanspruch für schwerbehinderte Lehrkräfte mit einem Grad der Behinderung (GdB) von wenig-

stens 50 (§ 2 Abs. 2 SGB IX) ab Vollendung des 60. Lebensjahres

Im Übrigen kein Rechtsanspruch auf Altersteilzeitarbeit („Kann-Regelung“)

Altersteilzeitarbeit beginnt am 1. August 2014, am 1. Februar 2015 und am 1. August 2015 (3 Stichtage).

Vereinbarung Altersteilzeitarbeit für mindestens ein Jahr und bis zum Ablauf des Schulhalbjahres (31. Januar bzw. 31. Juli), das dem Schulhalbjahr vorausgeht, in dem die Lehrkraft eine Rente wegen Alters ohne Abschläge beanspruchen kann, schriftliches Antragserfordernis (Frist: sechs Monate vor Beginn)

### Persönliche Voraussetzungen:

Rechtsanspruch für schwerbehinderte Lehrkräfte mit einem Grad der Behinderung (GdB) von wenigstens 50 (§ 2 Abs. 2 SGB IX) ab Vollendung des 60. Lebensjahres

„Kann-Regelung“ für Lehrkräfte, die das 62. Lebensjahr vollendet haben

„Kann-Regelung“ für Lehrkräfte, die das 60. Lebensjahr und eine Beschäftigungszeit (§ 34 Abs. 3 TV-L i. V. m. § 14 Abs. 1 TVÜ-Länder) von wenigstens 40 Jahren vollendet haben

unbefristetes Arbeitsverhältnis zum Freistaat Sachsen und mindestens zehn Jahre ununterbrochene Beschäftigung als Lehrkraft beim Freistaat Sachsen unmittelbar vor Beginn der Altersteilzeitarbeit und

innerhalb der letzten fünf Jahre versicherungspflichtige Beschäftigung an mindestens 1080 Kalendertagen nach

SGB III und Altersteilzeitarbeitsverhältnis muss ein versicherungspflichtiges Beschäftigungsverhältnis im Sinne des SGB III sein

### Dienstliche/betriebliche Voraussetzungen (Ablehnungsgründe):

Dienstliche bzw. betriebliche Gründe dürfen nicht entgegenstehen

### **Reduzierung und Verteilung der Arbeitszeit**

Durchschnittliche wöchentliche Arbeitszeit während des Altersteilzeitarbeitsverhältnisses beträgt die Hälfte der bisherigen wöchentlichen Arbeitszeit

Definition bisherige wöchentliche Arbeitszeit analog § 6 Abs. 2 Altersteilzeitgesetz: wöchentliche Arbeitszeit, die mit dem Beschäftigten vor dem Übergang in die Altersteilzeitarbeit vereinbart war; höchstens die Arbeitszeit, die im Durchschnitt der letzten 24 Monate vor dem Übergang in die Altersteilzeit vereinbart war

Altersteilzeitarbeitsverhältnis als lineares Teilzeitmodell mit durchgehender Arbeitsleistung der Lehrkraft

Bei einem Altersteilzeitarbeitsverhältnis, das mindestens über eine Laufzeit von 3 Jahren abgeschlossen wird, kann auf Antrag der Lehrkraft auch ein Stufenmodell vereinbart werden, in dem im ersten Jahr durchgehend eine Arbeitsleistung im Umfang der bisherigen wöchentlichen Arbeitszeit analog § 6 Abs. 2 Altersteilzeitgesetz, im Folgejahr / in den Folgejahren durchgehend eine Arbeitsleistung im Umfang der Hälfte der bisherigen wöchentlichen Arbeitszeit analog § 6 Abs. 2 Altersteilzeitgesetz erbracht wird und im letzten Jahr der Altersteilzeitarbeit eine vollständige Freistellung erfolgt.

### **Entgelt**

Während der Gesamtdauer des Altersteilzeitarbeitsverhältnisses Tabellenentgelt und alle sonstigen Entgeltbestandteile in Höhe der sich für entsprechende Teilzeitbeschäftigte nach § 24 Abs. 2 TV-L ergebenden Beträge, einschließlich Jahressonderzahlung wie für entsprechende Teilzeitbeschäftigte

### **Aufstockungsleistungen**

Regelungen entsprechend § 3 Abs. 1 Nr. 1 Altersteilzeitgesetz:

Aufstockung des Regelarbeitsentgelts für die Altersteilzeitarbeit um 20 v. H. dieses Entgelts:

Das zustehende Teilzeitentgelt zuzüglich des darauf entfallenden sozialversicherungspflichtigen Teils der vom Arbeitgeber zu tragenden Umlage zur Zusatzversicherungs-

einrichtung (Regelarbeitsentgelt i. S. d. § 6 Abs. 1 Altersteilzeitgesetz) wird um 20 v. H. aufgestockt.

Bei der Berechnung des Aufstockungsbetrages bleiben steuerfreie Entgeltbestandteile und Entgelte für Mehrarbeits- und Überstunden sowie Einmalzahlungen (z.B. Jahressonderzahlung) unberücksichtigt.

Zusätzlicher Beitrag zur gesetzlichen Rentenversicherung:

Arbeitgeber entrichtet zusätzliche Beiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung in Höhe des Beitrags, der auf 80 v. H. des Regelarbeitsentgelts für die Altersteilzeit, begrenzt auf den Unterschiedsbetrag zwischen 90 v. H. der monatlichen Beitragsbemessungsgrenze und dem Regelarbeitsentgelt, entfällt, höchstens bis zur Beitragsbemessungsgrenze (§ 3 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. b i. V. m. § 6 Abs. 1 Altersteilzeitgesetz).

### **Krankheitsfall**

Bei krankheitsbedingter Arbeitsunfähigkeit besteht Anspruch auf:

Aufstockung des Regelarbeitsentgelts für die Altersteilzeitarbeit längstens für die Dauer der Zahlung von Entgelt im Krankheitsfall (Entgeltfortzahlung und Krankengeldzuschuss) nach § 22 TV-L, max. bis Ablauf Fristen Krankengeldzuschuss

Zusätzlichen Beitrag zur gesetzlichen Rentenversicherung längstens für die Dauer der Entgeltfortzahlung nach § 22 Abs. 1 TV-L

Bei Stufenmodell: Regelung zur Verlängerung der Arbeitsphase, wenn Arbeitsunfähigkeit im ersten Jahr über den Zeitraum der Entgeltfortzahlung hinaus besteht

### **Nebentätigkeit**

Keine Beschäftigungen oder selbstständigen Tätigkeiten während Altersteilzeitarbeit möglich, die die Geringfügigkeitsgrenze des § 8 des SGB IV überschreiten (Ausnahme: Beschäftigungen oder selbstständigen Tätigkeiten wurden bereits innerhalb der letzten fünf Jahre vor Beginn der Altersteilzeit ständig ausgeübt). Regelungen zum Ruhen des Anspruchs auf Aufstockungsleistungen

und deren Erlöschen während der Zeit der Ausübung einer unzulässigen Nebentätigkeit

### **Urlaub**

Bei Stufenmodell: kein Urlaubsanspruch für die Zeit der Freistellung von der Arbeit im letzten Jahr; im Kalenderjahr des Übergangs in die Freistellung Urlaubsanspruch auf ein Zwölftel des Jahresurlaubs für jeden vollen Beschäftigungsmonat

### **Ende des Altersteilzeitarbeitsverhältnisses**

Altersteilzeitarbeitsverhältnis endet unbeschadet der sonstigen tariflichen Beendigungstatbestände

**a)** mit Ablauf des Schulhalbjahres (31. Januar bzw. 31. Juli), das dem Schulhalbjahr vorausgeht, in dem die Lehrkraft eine abschlagsfreie Rente wegen Alters beanspruchen kann oder

**b)** mit Beginn des Kalendermonats, für den die Lehrkraft eine Rente wegen Alters tatsächlich bezieht.

Abfindung für Rentenminderung wegen Ausscheiden zum Schulhalbjahresende, das dem Schulhalbjahr vorausgeht, in dem die Lehrkraft eine Rente wegen Alters ohne Abschläge beanspruchen kann (Buchst. a). Höhe der Abfindung: je 0,3 v. H. Rentenminderung Abfindung in Höhe von 5 v. H. des Tabellenentgelts und der in Monatsbeträgen festgelegten Zulagen, das bzw. die im letzten Monat vor Eintritt in die Altersteilzeitarbeit zustand bzw. zustanden.

Bei Stufenmodell: Störfallregelung

### **Mitwirkungspflicht**

Lehrkraft hat Änderungen der sie betreffenden Verhältnisse, die für den Anspruch auf Aufstockungsleistungen erheblich sind, dem Arbeitgeber unverzüglich mitzuteilen.

Bei Verletzung der Mitwirkungspflicht hat Lehrkraft dem Arbeitgeber zu Unrecht gezahlte Leistungen zu erstatten.

### **Inkrafttreten, Kündigung, Nachwirkung, Verhandlungszusage**

Inkrafttreten des Tarifvertrages am 1. Januar 2014

Kündigungsmöglichkeit beider Tarifvertragsparteien mit einer Frist von einem Kalendermonat, frühestens zum 31. Oktober 2015

Eine Nachwirkung des Tarifvertrages wird ausgeschlossen für Lehrkräfte, mit denen im Zeitpunkt der Wirksamkeit der Kündigung kein Vertrag über ein Altersteilzeitarbeitsverhältnis abgeschlossen worden ist.

Die Tarifvertragsparteien nehmen im IV. Quartal 2015 Verhandlungen zu einer Verlängerung der Altersteilzeitarbeit ab dem Schuljahr 2016/2017 auf.

### **Erklärungsfrist**

Die Tarifvertragsparteien vereinbaren, dass die Zustimmung zu der Tarifeinigung jeweils gegenüber der anderen Seite bis zum 13. Dezember 2013 zu erklären ist. Diese Tarifeinigung steht unter der Bedingung des Zustandekommens des Gesamtpaketes zur Gestaltung des Generationenwechsels an den allgemeinbildenden und an den berufsbildenden Schulen des Freistaates Sachsen im Geschäftsbereich des Sächsischen Staatsministeriums für Kultus vom 27. November 2013.

---

### Anlage zu Teil 3 des Gesamtpaketes vom 27. November 2013

---

### **Maßnahmen zur Erhöhung der Attraktivität des Lehrerberufs und zur Nachwuchsgewinnung**

#### **1. Arbeitsbedingungen in den Schulen motivierend gestalten**

**a)** Die Arbeitsbedingungen in den Schulen werden – auch um das Arbeitsvermögen der Lehrer zu erhalten – noch altersgerechter, gesundheitsfördernder und familienfreundlicher gestaltet.

**b)** Der Lehrerberuf ist grundsätzlich als Vollzeitätigkeit ausgestaltet. Das Sabbatjahrmmodell kann andere Angebote einer Altersteilzeitregelung ergänzen. Die Möglichkeit von Lebensarbeitszeitkonten wird im Zusammenhang mit der Verlängerungsoption zur Altersteilzeitarbeit (ATZ) in zwei Jahren im Lichte der Entwicklung der Studierenden-, Bewerber- und Abgängerzahlen erneut gemeinsam geprüft.

c) Die Staatsregierung erklärt, dass sie bis zum 31.12.2015 das derzeit geltende Regelstundenmaß für Lehrer nicht erhöhen und die derzeit geltenden Regelungen zur Altersermäßigung nicht verändern wird.

d) Abordnungen werden auf das unbedingt notwendige Maß begrenzt. Im Fall einer längerfristigen Abordnung wird die Lehrkraft in ihrem neuen Aufgabengebiet im Bedarfsfall durch Fortbildungen unterstützt. Das Thema Personalentwicklung (u.a. Fragen der Abordnungspraxis) sollte zwischen dem Lehrerhauptpersonalrat (LHPR) und dem Staatsministerium für Kultus in den nächsten zwei Jahren erörtert werden. Für den Fall, dass es innerhalb dieser Zeit nicht zu verbindlichen Absprachen auf dieser Ebene kommt, wird eine Verständigung im Rahmen der Verlängerungsoption zur ATZ angestrebt.

e) Die gesundheitliche Situation und besondere familiäre Belastungen einer Lehrkraft werden neben weiteren Aspekten bei der Auswahlentscheidung einer abzuordnenden Lehrkraft in jedem Fall berücksichtigt.

Dabei sollen ab einem Zeitpunkt von 3 Jahren vor Erreichen der Regelaltersrente ohne Abschläge (§ 44 Nr. 4 TV-L) Abordnungen nur im gegenseitigen Einvernehmen erfolgen.

## **2. Schulen und Lehrkräfte, die Ausbildungsaufgaben erfüllen, stärken**

a) Im Rahmen der rechtlichen Möglichkeiten werden die Schulen künftig stärker in das Einstellungsverfahren einbezogen. Konkrete Regelungen dazu sollen im Einstellungserlass ausgestaltet werden. Details sind vorrangig auf der Ebene LHPR zu vereinbaren.

b) Besondere Maßnahmen, wie Schutz vor Abordnungen, konsequente Parallelplanung im 12-monatigen Vorbereitungsdienst und im ersten Jahr des 24-monatigen Vorbereitungsdienstes (darüber hinaus wird auch im 24-monatigen Vorbereitungsdienst sichergestellt, dass Möglichkeiten zur Hospitation im angemessenen Umfang gegeben sind), Fortbildungsangebote auf der Basis der Freiwilligkeit sollen die für Mentoren zunehmenden Herausforderungen kompensieren.

## **3. Für den Lehrerberuf werben**

a) Die Werbung für den Lehrerberuf beginnt frühzeitig. Als

Grundlage dafür und als Entscheidungshilfe vor Einstieg in das Studium werden die langfristigen Bedarfsprognosen zielgruppenspezifischer sowie transparenter gestaltet.

b) Das Informationsportal des Staatsministeriums für Kultus im Internet ist ein guter Ansatz und wird zielgruppenspezifisch ausgebaut, inhaltlich weiterentwickelt und um aktualisierte, adressatengerecht aufbereitete Prognosen über das Jahr 2020 hinaus ergänzt.

## **4. Lehrerausbildung an den Universitäten stärken und Studierende besser beraten**

a) Die Hochschulen haben sich in den Zielvereinbarungen zur Umsetzung des Bildungspakets 2020 verpflichtet, sich um die Erhöhung der Erfolgsquote im Lehrerstudium durch hohe Ausbildungsqualität und bessere Beratung, Lenkung und Begleitung der Lehramtsstudierenden zu bemühen. Die Überwachung der Zielvereinbarungen erfolgt durch ein Controlling. Darüber hinaus werden die Gewerkschaften über den Stand der Umsetzung der Zielvereinbarungen durch das Staatsministerium für Kultus informiert.

b) Die Zentren für Lehrerbildung an den Universitäten werden aufgewertet. Das Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst und das Staatsministerium für Kultus wirken in Gesprächen mit den Hochschulen darauf hin, dass eine verlässliche personelle und finanzielle Ausstattung der Zentren erreicht wird.

## **5. Übergänge in der Lehrerausbildung optimal gestalten**

a) Die Übergänge in der Lehrerausbildung und beim Berufseinstieg werden optimiert, Wartezeiten/Überbrückungszeiträume zwischen den Ausbildungsphasen werden durch eine flexiblere Einstellungspolitik minimiert. Die Einführung von einem zusätzlichen Einstellungstermin pro Jahr im Februar dient den vorangestellten Zielen.

b) Von den Praktika im Studium bis zum Berufseinstieg werden „Ausbildungsketten“ ermöglicht, um eine frühzeitige Bindung zukünftiger Lehrer an den Freistaat Sachsen und an konkrete sächsische Regionen zu fördern.

c) Im Hinblick auf den steigenden Einstellungsbedarf werden im Rahmen der verfassungsrechtlichen Möglichkeiten und unter Beachtung des konkreten Bedarfs künftig allgemeine Einstellungszusagen frühzeitig erteilt.

d) Die Kommunikation mit Bewerbern und potenziellen Bewerbern wird kompetenter, serviceorientierter und werbender gestaltet.

### **6. Vorbereitungsdienst attraktiver machen**

a) Der Vorbereitungsdienst im öffentlich-rechtlichen Auszubildungsverhältnis wird durch folgende Sofortmaßnahmen attraktiver ausgestaltet:

Mit der künftigen LAPO II wird die Zulassungsbeschränkungsverordnung de facto abgeschafft.

Es wird im Rahmen eines Modellversuchs der Vorbereitungsdienst in Teilzeit zur Familienförderung erprobt. Dabei ist auszuschließen, dass durch den Teilzeitevorbereitungsdienst Ausbildungskapazitäten an den Schulen für andere Lehramtsanwärter/Referendare blockiert werden.

Durch die LAPO II wird mehr Flexibilität bei der Ableistung des Vorbereitungsdienstes geschaffen.

b) Über Inhalte, Rahmenbedingungen und Konsequenzen (Einstellungschancen, Mobilität, Laufbahnrecht, Besoldung/Entgelt) des Vorbereitungsdienstes werden potenzielle Bewerber frühzeitig informiert.

c) Der 12-monatige Vorbereitungsdienst wird evaluiert. Im Ergebnis wird ggf. über einen 18-monatigen Vorbereitungsdienst entschieden werden.

d) Es wird geprüft, ob zur frühzeitigen Bindung an Regionen weitere Ausbildungsstätten eingerichtet werden.

### **7. Einstellungsverfahren verbessern und Berufseinstieg begleiten**

a) Die Transparenz des Einstellungsverfahrens kann durch rechtzeitige Kommunikation von Anforderungsprofilen und Auswahlkriterien noch verbessert werden.

Es wird das Ziel verfolgt, künftig alle vorhandenen Einstel-

lungsmöglichkeiten („Pool für Vertretungslehrer“ und reguläres Einstellungsverfahren) zeitgleich zu veröffentlichen (einschließlich Anforderungsprofilen). Bewerber werden frühzeitig über das Ergebnis ihrer Bewerbung informiert. Das Staatsministerium für Kultus hat dazu schon Gespräche mit dem LHPR aufgenommen.

Ein besonderes Augenmerk ist auf die Gewinnung von Lehrkräften in regionalen Randbereichen zu legen. Dazu wird ein weitergehendes Bonussystem geprüft.

b) Der Berufseinstieg wird durch Mentoring- und durch einstiegsgleitende Fortbildungsangebote erleichtert.

c) Elemente der befristeten Ersatzeinstellungen (bspw. Vertretungslehrer, Programm „Unterrichtsversorgung“) werden ausgewertet, um Perspektiven für den Übergang in ein unbefristetes Arbeitsverhältnis zu ermöglichen. Über die Gestaltung der Rahmenbedingungen der Einsätze dieser Lehrkräfte werden Gespräche mit den Gewerkschaften geführt.

d) Schulartfremde Einstellungen werden auf das unbedingt notwendige Maß beschränkt. Eine entsprechende Begleitung durch Fortbildungen beim längerfristigen schulartfremden Einsatz der Lehrkraft an Grund- oder Förderschulen wird wegen der damit verbundenen besonderen fachlichen Anforderungen fortgeführt bzw. weiterentwickelt. Entsprechende Angebote werden durch das Staatsministerium für Kultus bedarfsgerecht ausgebaut. Die Schulleitungen werden dazu angehalten, begründete Fortbildungsaktivitäten der betreffenden Lehrkräfte zu unterstützen. Die Auswertung der dabei gemachten Erfahrungen soll mindestens einmal jährlich zwischen dem Staatsministerium für Kultus und dem LHPR erfolgen mit dem Ziel, dabei aufgetretenen Problemen abzuwehren.

e) Ein Wechsel an die der Ausbildung entsprechende Schulart wird ermöglicht, sofern noch der Wunsch zu wechseln besteht, und bei entsprechendem Bedarf in der anderen Schulart.

f) In Abstimmung mit Kommunen/Landkreisen werden Anreize für den Berufseinstieg in bestimmten Regionen und Schularten entwickelt. Das „Pilotprojekt ERZ“ soll auch in anderen ländlichen Regionen implementiert werden.